

## Wirtschaftsrecht

# Bei Post vom Insolvenzverwalter: Die Anfechtungsrisiken mindern

**Rückzahlungsforderungen** Insolvenzen von Geschäftspartnern haben es in sich: Auch Jahre später drohen noch Forderungen. Worauf Unternehmer in solchen Fällen achten sollten.

**D**ie jährlich knapp 20.000 Unternehmensinsolvenzen in Deutschland können (früheren) Geschäfts- und Vertragspartnern – etwa Lieferanten, Dienstleistern, Vermietern, Anwälten und Steuerberatern – nachträglich erheblichen Ärger bereiten. Denn wenn sich der Insolvenzverwalter mit einer Rückzahlungsforderung meldet, ist besondere Vorsicht geboten.

Eine Gesetzesreform aus dem Jahr 2017 hat maßgebliche Vorschriften noch komplizierter gemacht: Wenn ein Unternehmer im Zeitpunkt der Zahlung eines Kunden hätte wissen müssen, dass dieser zahlungsunfähig ist, dann muss er den Betrag an die Insolvenzmasse erstatten. Die Gerichte gehen jedoch so weit, dass sie diese Kenntnis von der drohenden Insolvenz dem Gläubiger unterstellen.

Auf das Wissen-Müssen wird durch zahlreiche, nicht überschaubare Beweiszeichen geschlossen, wie zum Beispiel verspätete Zahlungen, Mahnungen, Drohung mit Lieferstopps und die Kommunikation zwischen Unternehmer und Kunde. Der Insolvenzverwalter kann solche Zahlungen, die bis zu vier Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt sind, zurückfordern – im Extremfall sogar bis zu zehn Jahre.

## Kulantes Zahlungsziel mindert Risiko

Das Risiko einer Insolvenzanfechtung lässt sich allerdings verringern: Lieferanten können zum Beispiel großzügigere Zahlungsziele vereinbaren, so etwa drei Monate anstatt sofortiger Fälligkeit. Zahlt der Kunde aber dennoch verspätet – wackelt er also –, ist Eile geboten. Der Unternehmer muss dann darauf achten, dass ein unmittelbarer Leistungsaustausch (Bargeschäft) stattfindet. Wenn zwischen Leistung (tatsächliches Datum der Leistungserbringung) und Gegenleistung nicht mehr als 30 Tage liegen, ist eine Anfechtung trotz



Die Gerichte gehen so weit, dass sie die Kenntnis von der drohenden Insolvenz dem Gläubiger unterstellen.

Robert Buchalik,  
Rechtsanwalt



Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit ausgeschlossen. Der Kunde sollte immer auf die aktuelle Rechnung zahlen. Altverbindlichkeiten werden gestundet und durch Ratenzahlungsvereinbarung, die der Kunde erfüllen kann, abgezahlt.

Die Ratenzahlungen unterliegen allerdings in vielen Fällen der Insolvenzanfechtung. Werden die Raten jedoch pünktlich gezahlt, bestehen sehr gute Abwehrchancen gegen die Rückzahlungsforderung.

## Aufgepasst beim Aufstellen der Forderungen

Unabhängig von der Anfechtung gilt generell: Die Aufforderung des Insolvenzverwalters zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren ist mit äußerster Vorsicht anzugehen. Die Forderungsaufstellung in der Anmeldung gibt etwa Auskunft über Zahlungen des Schuldners, die der Verwalter womöglich noch gar nicht kannte, und dokumentiert regelmäßig ein schleppendes Zahlungsverhalten des Schuldners. Niemals sollte daher eine Forderungsanmeldung ohne die Hilfe eines insolvenzverfahrens Anwalts vorgenommen werden.

*Der Autor Robert Buchalik ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Wirtschaftskanzlei und des Beratungsunternehmens Buchalik Brömmekamp mit Standorten in Düsseldorf, Frankfurt, Berlin, Dresden und Stuttgart sowie Vorsitzender des Bundesverbandes ESUG und Sanierung Deutschland e.V.*

➔ Das **Insolvenzrecht** bietet Chancen, birgt aber auch Gefahren: Wann muss ein Unternehmer einen Insolvenzantrag einreichen, welche Stellung haben Sie als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren?

**Informationen** gibt es unter [www.ihk-kassel.de](http://www.ihk-kassel.de), wenn Sie die Dokumentennummer 4068064 eingeben, oder bei Simone Kaiser-Dietrich: Tel. 0561 7891-390, E-Mail: [kaiser-dietrich@kassel.ihk.de](mailto:kaiser-dietrich@kassel.ihk.de)